

UNFALL - Modell Komfortschutz Basis 500 - UN1042.16

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wie folgt ergänzt:

Übersteigt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad 25 %, so wird der
 - 25 % übersteigende und 50 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdoppelt,
 - 50 % übersteigende und 75 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad vervierfacht,
 - 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versechsfacht.
 Ab 91 % Invalidität beträgt die Leistung 500 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität.

Für Berufsunfälle wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung erbracht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	1	1
10	10	10
20	20	20
25	25	25
26	26	27
35	35	45
40	40	55
45	45	65
50	50	75
51	51	79
60	60	115
65	65	135
75	75	175
76	76	181
80	80	205
90	90	265
91	91	500
100	100	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.